

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 14.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.856.906 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.685.992 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.304.383 EUR
somit auf	65.381.609 EUR

#### im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57.367.135 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	59.878.523 EUR 1.304.383 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.193.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.086.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.242.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.018.200 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

9.892.400 EUR

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.595.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

4.524.703 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.000.000 EUR

## **§ 6 (nachrichtlich)**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>407 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke differenziert nach	
a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	<b>1.050 v.H.</b>
b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	<b>1.500 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	<b>475 v.H.</b>

## **§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8**

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

### **Budgetierungsregelungen**

Budgets im Sinne des § 21 KomHVO NRW werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen beziehungsweise Abschreibungen zusammengefasst.

Ebenfalls nicht in die Budgetierung einbezogen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters nach § 14 Satz 2 KomHVO NRW.

### **Zweckbindungen von Einnahmen**

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

### **Sperrvermerke**

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 15.01.2026 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes (Fortschreibung 2026) und die nach § 89 Abs. 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Verfügung vom 31.03.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept (Fortschreibung 2026) liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 01.04.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2027 öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.bergneustadt.de](http://www.bergneustadt.de) im Internet verfügbar.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 31.03.2026

  
Matthias Thul  
Bürgermeister